



Beitragsordnung (gültig ab 2016)

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am **27.01.2016** gemäß § 6 der Satzung für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen folgende Beitragsordnung festgelegt.

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt für
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder:

Körperschaften und Gemeinnützige Einrichtungen	150 Euro
Wirtschaftsunternehmen	500 Euro
 - 2.2. Fördermitglieder:

300 Euro

 - 2.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Beim Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr, der spätestens vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig ist. Eine Rückerstattung des Beitrags, z.B. bei Beendigung der Mitgliedschaft, ist nicht möglich.
4. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind im Haushaltsplan nachzuweisen und zu erläutern.
5. Die Bundesarbeitsgemeinschaft stellt auf Anforderung nach Eingang des Betrages eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
6. Die Beitragsordnung tritt zum **27.01.2016** in Kraft.